

Gesellschaftsvertrag TüParken GmbH

**Gesellschaftsvertrag der
TüParken GmbH**

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
TüParken GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Tübingen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung der Universitätsstadt Tübingen der Betrieb Öffentlicher Parkhäuser und -plätze einschließlich Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 Euro.
- (2) Die Stadtwerke Tübingen GmbH übernimmt einen Geschäftsanteil von 50.000,00 Euro.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen und sofort fällig.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft stets allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem/r Prokuristen/in vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss alle oder einzelne Geschäftsführer/innen vollumfänglich, für bestimmte Rechtsgeschäfte oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreien

und solche Befreiungen ganz oder teilweise widerrufen sowie Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- (3) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung aus.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie den Gesellschafterversammlungen teil, sofern das Gremium im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) keine Anwendung finden.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrats. 11 Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen entsandt. 6 Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH, in entsprechender Anwendung der Wahlvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt und von der Gesellschafterin entsandt.

Für die Aufsichtsratsmitglieder können Stellvertreter/innen entsendet bzw. gewählt werden.

- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen. Bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Aufsichtsrats führt der bisherige Aufsichtsrat die Geschäfte weiter.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform niederlegen; die Erklärung ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten.
- (6) War für die Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat oder zur Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder aus der Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH; Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (7) Scheidet ein vom Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied aus, so entsendet der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine/-n Nachfolger/-in. Scheidet ein von der Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH gewähltes Mitglied aus, so rückt für die Restdauer der Amtszeit die/derjenige nach, die/der die meisten Stimmen bei der Wahl auf sich vereinigte und nicht bereits Mitglied ist, soweit sie/er der Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH weiterhin angehört.
- (8) Geschäftsführer/-innen und Prokurist/-innen dieser Gesellschaft dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
- (9) Außerdem nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil:

- a) jeweils eine Person derjenigen Fraktionen des Gemeinderates der Universitätsstadt Tübingen, die nicht über ein ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat bereits vertreten ist und die von diesen benannt werden, und
- b) zwei Mitglieder des Jugendgemeinderats der Universitätsstadt Tübingen, die von diesem benannt werden,
- c) die Geschäftsführung der Gesellschaft,
- d) ein/e Geschäftsführer/in oder Prokurist/in der Stadtwerke Tübingen GmbH, soweit keiner dieser Personengruppe der Geschäftsführung der Gesellschaft angehört.

Diese Personen sind keine ordentlichen Mitglieder des Aufsichtsrats; sie haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die Benennung und Abberufung der gemäß lit. a) und b) benannten Personen ist jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft möglich.

Die Teilnahme weiterer Personen kann in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder durch Beschluss des Aufsichtsrats zugelassen werden.

§ 8 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in ist Vorsitzende/r des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens zwei Stellvertreter/-innen für die in § 7 Abs. 4 festgelegte Amtsdauer. Ein/e Stellvertreter/-in muss dem Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen angehören, ein/e Stellvertreter/-in muss ein von der Belegschaft der Stadtwerke Tübingen GmbH gewähltes Aufsichtsratsmitglied sein. Scheidet ein/e Stellvertreter/-in aus oder tritt er/sie von seinem/ihrem Amt zurück, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer Stellvertreter/-in, einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von mindestens einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (4) Die Einberufung muss in Textform einschließlich E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs erfolgen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt bzw. die Abhaltung der Sitzung in virtueller Form, etwa durch Telefon- oder Videokonferenz, festgelegt. Zulässig ist auch eine Kombination aus Präsenzveranstaltung und Zuschaltung von Aufsichtsratsmitgliedern via Telefon oder Videokonferenz. Die Beratungsunterlagen sind entweder mitzusenden oder über ein geeignetes Online-Portal zum Zeitpunkt des Versandes der Einladung zur Verfügung zu stellen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Auch alle nach § 7 Abs. 9 zur Teilnahme an den Sitzungen Berechtigten erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats ebenfalls durch elektronische Übersendung oder Zugang zum Online-Portal.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/in, an der Sitzung, ggf. auch telefonisch oder per Videokonferenz,

teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die frühestens eine Woche nach der ursprünglichen Sitzung stattfindet. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündlich aufgenommene Stimmabgabe (vereinfachtes Verfahren) gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem Antrag innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs findet unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Aufsichtsrats statt, deren einzige Tagesordnungspunkte die zum Beschluss nach Satz 1 gestellten Beratungsgegenstände sind und zu der mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen ist. Ist der Aufsichtsrat in dieser Sitzung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von frühestens 3 Tagen eine weitere Sitzung mit gleicher Tagesordnung stattfinden. Abs. 5 Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß. Zu diesen Sitzungen kann bereits mit dem Antrag zum vereinfachten Verfahren im Sinne von Satz 1 eingeladen werden.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Die vorstehenden Sätze gelten entsprechend für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden; in dem Fall ist in der Niederschrift auch das Zustandekommen der gefassten Beschlüsse anzugeben.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und übt ihr gegenüber, soweit rechtlich zulässig, das Weisungsrecht aus.
- (2) Der Aufsichtsrat berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Außer in den im Gesetz und anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen bedarf die Geschäftsführung in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung und Änderung der Parktarife;
 - b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- oder anderen Betriebsüberlassungsverträgen, soweit im Einzelfall die in der

- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - d) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über den im Wirtschaftsplan festgelegten Kreditrahmen hinausgehen;
 - e) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 - f) Einleitung eines Rechtsstreits, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegten Betrag übersteigt;
 - g) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - h) Mehrausgaben des genehmigten Investitionsprogramms, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
 - i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat im Einzelfall bestimmte Geschäfte sowie bestimmte Angelegenheiten von seiner Zustimmung abhängig machen.

- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt ferner
 - a) die Wahl des Abschlussprüfers der Gesellschaft,
 - b) die Erteilung des Prüfauftrags an den Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses sowie
 - c) die Festsetzung des Wirtschaftsplans.
- (4) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates in einer Sitzung, zu der mit einer verkürzten Ladefrist von drei Kalendertagen eingeladen werden kann, oder im Verfahren nach § 8 Abs. 7 nicht bzw. nicht rechtzeitig möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbstständig handeln, wenn die Zustimmung des Aufsichtsrats spätestens in der nächsten regulären Sitzung nachträglich eingeholt wird. Dabei sind die Gründe für die getroffene Eilentscheidung und die Art der Erledigung dem Aufsichtsrat bekannt zu geben.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt ist.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit

einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschafter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
 - e) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - f) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - g) die Auflösung der Gesellschaft;
 - h) Neubau, Umbau, Erweiterung und wesentliche Umnutzung von Parkhäusern, auch wenn diese von den Stadtwerken Tübingen GmbH errichtet werden;
 - i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG sowie
 - j) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 12 Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und eine Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.
- (2) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht zusammen mit einem Vorschlag zur Gewinnverwendung und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach der durchgeführten Prüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung zu prüfen, hierüber zu beraten und über eine Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zu beschließen. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Gewinnverwendung zu beschließen.
- (4) Der Universitätsstadt Tübingen werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Darüber hinaus wird den zuständigen Stellen das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GO BW) eingeräumt.

- (5) Der Wirtschaftsplan, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers werden der Universitätsstadt Tübingen übersandt.
- (6) Die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses der Universitätsstadt Tübingen (§ 95a GO BW) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte werden der Universitätsstadt Tübingen zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt durch die Geschäftsführung übersandt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bzw. im Falle von Lücken gilt diejenige wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht bzw. diejenige Bestimmung, welche dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (4) Die Kosten der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister einschließlich aller Nebenkosten und etwaigen Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 5.000 Euro. Eigene Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages trägt der Gesellschafter selbst.